

Geschäftsordnung für den Schützengau Nabburg im OSB e.V. vom 19.01.2015

1. Der Schützengau Nabburg

ist der Zusammenschluss der Schützengesellschaften des alten Landkreises Nabburg und Umgebung. Er ist Verbandsmittelstufe des Oberpfälzer Schützenbundes. Alle angehörigen Vereine sind Mitglieder des OSB.

Der Gau führt die Bezeichnung: "Schützengau Nabburg im Oberpfälzer Schützenbund e. V." , kann aber auch folgend geschrieben werden „Schützengau Nabburg im OSB" .

2. Der Schützengau Nabburg hat den Zweck,

die ihm angeschlossenen Vereine, unter Wahrung der Selbstständigkeit, auf dem Gebiet des Schützenwesens und des Schießsportes zu beraten, anzuleiten, zu unterstützen und deren Interessen beim OSB zu vertreten.

Des Weiteren zählen die Organisation und Durchführung von Meisterschaften und schießsportlichen Veranstaltungen auf Gau Ebene,

die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport, sowie die Mitwirkung bei der Verleihung von Ehrungen für langjährige Schützentreue und Verdienste zu den Aufgaben des Schützengauges.

3. Organe des Schützengauges:

- I. Vorstand
- II. Erweiterter-Vorstand
- III. Gesamt-Vorstand
- IV. Schützenmeistertag
- V. General -und Jahreshauptversammlung.

Zu I.

Der Vorstand

setzt sich zusammen aus:

- 1. Gauschützenmeister und dessen Stellvertretern
- 1. Gauschatzmeister
- 1. Gausportleiter
- Sprecher Gaujugendleiter-Team
- 1. Gaudamenreferentin

Der Vorstand ist zuständig für die Planung und Abwicklung der Gau-Veranstaltungen sowie für rasch abzuwickelnde Angelegenheiten und Bearbeitung von dringenden Anträgen auf Verleihung von Ehrenzeichen, sowie über eilige Beschwerden und Einsprüche.

Zu II.

Erweiterter-Vorstand

setzt sich zusammen aus:

- a. Vorstand entsprechend Pkt. I
- b. alle weiteren Stellvertreter und Team-Mitglieder
- c. der Gau-Medienreferent

Erweiterter-Vorstand ist zuständig für die Abwicklung der Gau-Veranstaltungen sowie für regulär zu bearbeitende Angelegenheiten und sonstiger Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung von Ehrenzeichen, sowie über Beschwerden und Einsprüche.

Zu III.

Der Gesamt-Vorstand

setzt sich zusammen aus:

- a. Erweiterter-Vorstand entsprechend Pkt. II
- b. Ehren-Gauschützenmeister
- c. Die 1. Schützenmeister der Vereine des Gaus
und der 1. Stellvertreter des 1. Schützenmeisters.

Versammlungsrunde des Gesamt-Vorstandes ist der Schützenmeistertag.

Zu IV.

Der Schützenmeistertag

ist beratendes Organ des Schützengaus.

Er soll das Zusammengehörigkeitsgefühl des gesamten Gaus pflegen.

Er findet bei den Mitgliedsvereinen nach Absprache statt.

Es können vom Vorstand gefasste Entschlüsse, die für die einzelnen Vereine einschneidend wirken, zur Abstimmung vorgebracht werden. Diese müssen vorher in der Tagesordnung vorgebracht werden.

Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Gesamt-Vorstand des Gaus, sowie geladene Gäste.

Zu V.

Die Jahreshauptversammlung

dient der Berichterstattung über das abgelaufene Jahr in sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht, sowie über die finanzielle Situation des Gaus, als auch über die Planung für das kommende Jahr.

Es können auch Nachwahlen und Abstimmungen durchgeführt werden, wenn diese vom Vorstand genehmigt und in der Tagesordnung enthalten sind.

Teilnahmeberechtigt sind neben dem Gesamt-Vorstand alle weiteren Mitglieder des Gaus, sowie geladene Gäste.

Die Generalversammlung

dient den gleichen Punkten, die bereits unter der "Jahreshauptversammlung" genannt sind und findet alle 2 Jahre statt.

Hauptzweck jedoch ist die Neuwahl des Erweiterten-Vorstand.

Teilnahmeberechtigt sind neben dem Gesamt-Vorstand alle weiteren Mitglieder des Gaus, sowie geladene Gäste.

Die Generalversammlung und die Jahreshauptversammlung finden im jährlichen Wechsel statt und werden abwechselnd in allen Vereinen des Gaus abgehalten. Der genaue Ort für die nächste Versammlung wird an einem vorhergehenden Schützenmeistertag festgelegt.

Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung.

Der Gauschützenmeister muss eine Außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn 1/3 der Vereine des Gaus dies beantragen. (=7 Vereine)

4. Aufgaben

4.1 Der 1. Gauschützenmeister

ist zuständig für die finanziellen, organisatorischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten des Gaus.

Er beruft die Sitzungen der Organe des Schützengaus ein und leitet dieselben.

Er kann mit der Versammlungsleitung auch ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragen.

Für besondere Beratungspunkte kann er auch Mitglieder ohne Gau-Funktion oder externe Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.

Er ist Mitglied im Gesamtvorstand des Oberpfälzer Schützenbundes und vertritt dort die Interessen des Gaus.

4.2 Der Gauschatzmeister

verwaltet das Vermögen des Gaus.

Er sorgt für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben, sowie für die Geldanlagen und führt darüber Buch.

Der Gauschatzmeister führt auch, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Vorstandes, ein Inventarverzeichnis über alle gauseigenen Wertgegenstände.

Er führt die Geschäfte mit der Bank.

Im Falle seiner Verhinderung führt diese Geschäfte sein Stellvertreter in Verbindung mit dem 1. Gauschützenmeister.

Ist kein Stellvertreter gewählt worden dann der 1. Gauschützenmeister alleine.

Die Ausgaben des Gaus regelt der Haushaltsplan, der vom Gauschatzmeister in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Vorstandes erstellt und alljährlich, am Schützenmeistertag vor einer Jahreshauptversammlung bzw. vor der Generalversammlung vom Gauschatzmeister vorgelegt und vom Gesamtvorstand genehmigt werden muss.

4.3 Der 1. Gausportleiter

organisiert und leitet unter Beachtung der Sportordnung mit seinem Sportleiter-Team alle Wettkämpfe des Gaus.

Er ist Mitglied im Sportausschuss des Oberpfälzer Schützenbundes und vertritt dort die Interessen des Gaus.

4.4 Die Gaudamen-Referentin

ist Mitglied des Sportleiterteams.

Sie organisiert und leitet die Damen-Wettkämpfe und ist für die gesellschaftlichen Angelegenheiten der Damen zuständig.

Sie ist Mitglied im Damen-Ausschuss des Oberpfälzer Schützenbundes und vertritt dort die Interessen des Gaus.

4.5 Das Gaujugendleiter-Team

organisiert und überwacht die Jugendwettkämpfe und ist für schießsportliche und gesellschaftliche Angelegenheiten der Schützenjugend zuständig.

Das Team wählt einen Sprecher der Mitglied im Vorstand des Gaus ist.

Er vertritt die Interessen des Gaus im Jugend-Ausschuss des Oberpfälzer Schützenbundes und steht in Verbindung mit den Jugendleitern der Vereine, die er auch zu Jugendleiter-Sitzungen einberuft.

4.6 Der Gau-Medienreferent

organisiert und gestaltet die Berichterstattung über Sportliche und Gesellschaftliche Aktivitäten des Gaus in den Medien.

5. Neuwahlen und Abstimmungen

5.1 Allgemein

Die Mitglieder des Erweiterten-Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Hierbei erfolgt auch die Wahl von 2 Kassenrevisoren.

Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden, wenn die Versammlung dies einstimmig wünscht, ansonsten ist geheime Wahl erforderlich.

Sind für eine Position 2 oder mehr Kandidaten benannt, so muss für diese Position in geheimer Wahl abgestimmt werden.

Teams können als Gruppe wiedergewählt werden.

Bei Neuwahlen muss die Position von 1. Gauschützenmeister besetzt werden.

Ist dies nicht der Fall, so gilt die Versammlung als abgebrochen und es ist innerhalb von 14 Tagen eine Außerordentliche Generalversammlung, mit Neuwahlen als einziger Tagespunkt einzuberufen.

Weitere nicht besetzte Positionen können an einer der nächsten Schützenmeistertagungen nachgewählt werden.

5.2 Stimmengewichte

Bei der Wahl und Abstimmungen hat jeder Verein jeweils zwei Stimmen, wobei nur eine Stimme pro anwesende Person vergeben werden darf. (Sollte z.B. ein Verein nur durch eine Person vertreten werden, darf auch nur eine Stimme abgegeben werden.)

Die Mitglieder des Erweiterten-Vorstandes und die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Diese Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

Dazu werden Stimmkarten an die anwesenden Stimmberechtigten ausgeteilt und gewertet.

5.3 Ergebnisse

Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einstimmigkeit angestrebt werden. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5.4 Beschlussfähigkeiten

Die Generalversammlung, die Jahreshauptversammlung und der Schützenmeistertag sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereine anwesend ist. (=11 Vereine)

Ist dies nicht der Fall, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden.

Dabei sind dann die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Ehrenmitgliedschaft

Jedes Gaumitglied kann entsprechend der Dauer seiner Funktionärs Tätigkeit im Gau/Verein und/oder hervorragender Arbeit für das Schützenwesen „Ehrenmitglied“ werden.

Ein Ehrenmitglied hat dauerhaft eigenes Stimmrecht bei Abstimmungen in Gau-Generalversammlung und Gau-Jahreshauptversammlung.

War das zu ehrende Mitglied als 1. Gauschützenmeister aktiv so erhält er den Titel "Ehrengauschützenmeister" und ist weiterhin beratendes Mitglied im Gauvorstand auch dort mit eigenem Stimmrecht.

Das geehrte Mitglied sollte mit seinem Ehrentitel bei Veranstaltungen begrüßt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft endet, wenn das Mitglied aus dem Gauverbund des „Schützengau Nabburg“ ausscheidet.

7. Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Schützenmeistertagung am 19.01.2015 in Knölling verabschiedet und genehmigt.

Knölling, den 19.01.2015

Punkt 6 dieser Geschäftsordnung wurde in der Schützenmeistertagung am 20.11.2023 in Frotzersricht neu eingebracht, verabschiedet und genehmigt.

Frotzersricht, den 20.11.2023

gez.: Dirrigl Johann 1.Gauschützenmeister